



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

8. Die Untersuchung von Minigerodes

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

8. BEYERLE glaubt sich ferner für seine Ansichten auf eine Schrift v. MINIGERODES berufen zu können. »Über den Zusammenhang zwischen Heersteuer und Gerichtsabgaben handelt jetzt ausgezeichnet H. v. MINIGERODES ‚Königszins, Königsgerecht, Königsgastung im altsächsischen Freidingrechte‘ (Göttingen 1927) S. 21 ff., 29 ff., 36 ff., wo HECK erdrückende Gegenbeweise gegenüberstehen.« Auch weiterhin wird v. MINIGERODE als Stütze für BEYERLES Lehre hinsichtlich der Grafensteuer und auch für seine Auslegung der Worte »de foro« in den Ilfelder Urkunden angeführt.

Die Untersuchung v. MINIGERODES behandelt allerdings das Kernproblem der Heersteuerfrage in ihrer gegenwärtigen Gestalt. Die Heersteuer soll ja nach MEISTER, v. SCHWERIN und BEYERLE in einer Abgabe der unteren Grafschaftsfreien, der Freidingsleute, an die Grafen enthalten sein. Und diese Abgaben der Freidingbauern an die Grafen sind es, denen die Monographie v. MINIGERODES gewidmet ist. An der Erheblichkeit der Untersuchung kann also kein Zweifel sein. Aber die Behauptung BEYERLES, daß die Ergebnisse v. MINIGERODES für ihn und gegen mich ins Gewicht fallen, ist vollkommen unrichtig. Das gerade Gegenteil ist richtig. An den von BEYERLE zitierten Seiten stehen relevante Überschriften. BEYERLE scheint seine Lektüre auf diese Überschriften beschränkt und den Text nicht gelesen zu haben. Aber auf den Text kommt es an. Und dieser Text hat einen andern Inhalt, als BEYERLE glaubt und zwar den entgegengesetzten. Das ergibt sich, wenn man die Ansichten der drei Autoren zusammenstellt: 1. BEYERLES Behauptung geht dahin: die kleineren Grafschaftsfreien waren ursprünglich mit einer Heersteuer belastet. Aus der Heersteuer ist dann eine schwere feste Grafschaftsabgabe geworden. Wegen dieser Belastung werden sie als pfleghaft bezeichnet. 2. Meine Ansicht geht dahin, daß uns eine Heersteuer nur bei Laten und im Lehnrechte begegnet. Dagegen sei eine Heersteuer freier Grundeigentümer nicht vorhanden gewesen. Auch die hohe feste Abgabe der Grafschaftsfreien habe nicht bestanden. Ihre Leistungen seien beschränkt gewesen und aus dem *servitium*, namentlich der Quartierlast »Gastung« entstanden. 3. v. MINIGERODE handelt zwar S. 21 ff. von Heersteuern, findet sie aber nur bei Hörigen (S. 29). Als einzige allgemeine Abgabe der »Freien« wird der »Freien- oder Königs-

zins« festgestellt (3. Kapitel S. 29—49). Als Ursprung wird die Heersteuer abgelehnt (S. 35): »Vollends fehlt jeder Anhalt für eine Erklärung des ostfälischen Königszinses als Ablösung persönlicher Wehrpflicht«. Dann kommt v. MINIGERODE S. 62 zu dem Königszinse zurück. »Die oft versuchte Deutung als Heersteuer hat sich in unserem Quellengebiete nicht bestätigt. Wir müssen uns nach einer anderen Erklärung umsehen«. Das Endergebnis geht dahin, daß Königszins und Servitium regale zusammenhängen (S. 106). »Der Königszins liegt von Haus aus den Dinggenossen des Königsgerichts, also den Freien ob«. Auch für die Bede verstärken sich die Gründe für die Herleitung aus der Gerichtsverfassung (S. 107). Die Gastungspflicht, auf die ich schon hingewiesen hatte, wird näher belegt.

Auch sonst enthält die ganze Schrift keine einzige Feststellung, die gegen eine von mir geäußerte Ansicht angeführt werden kann. Von der Klausel »de foro« wird gar nichts gesagt.

v. MINIGERODE hat sorglich vermieden, sich zu der Auslegung des Rechtsbuchs zu äußern oder für meine Ansichten Partei zu nehmen. Aber seine Ergebnisse stimmen auch sonst mit den meinen überein und führen daher, soweit sie erhebliche Vorfragen betreffen, zu meinen Folgerungen. Ein ständischer Unterschied innerhalb der Grafschaftsfreien ist nicht ermittelt worden. Die Leistungen sind gleichartig, so daß eine ständische Differenzierung als Folge einer Abgabe ausscheidet. v. MINIGERODE sieht in den Grafschaftsfreien ebenso, wie ich¹⁾, den Stand der vollen Freiheit (S. 62) (gegen WAAS). Ein solcher Stand sind nur die Schöffenbaren des Spiegels, während die Pflughaften, wie dies auch BEYERLE annimmt und sich aus dem Mangel der Ebenburt unzweifelhaft ergibt, eine Personenklasse geminderter Freiheit sind. v. MINIGERODE

¹⁾ Die Altfreiheit und zugleich die Schöffenbarkeit der Grafschaftsbauern tritt besonders anschaulich in dem Weistum von SICKTE von den »vier Geschlechtern« der Freien hervor (GRIMM, Weistümer, Bd. III, S. 246 ff.). Ein Braunschweiger Privileg von 1399 zeigt, daß diese Freien sich für die Verheiratung ihrer Frauen dasjenige Erfordernis der Ebenburt, das der Sachsenspiegel bei einer schöffenbaren Frau anerkennt, damals noch hinsichtlich der Freigüter bewahrt hatten. Heiratete eine ihrer Frauen einen nicht zu diesen freien Geschlechtern gehörenden Mann, so beerbten die Kinder ihre Mutter nicht. Vgl. Sachsenspiegel S. 377.

sieht ferner in den Grafschaftfreien »Dinggenossen des Königsgerichts« (S. 106), in deren Pflichten die »Königsreise« einen Niederschlag hinterlassen habe. Diese Auffassung unterstützt, wie ich allerdings an dieser Stelle nicht näher ausführen kann, meine missatische Theorie des Königsbanns.

β. Die Grundlage der Hauptgliederung. § 43.

1. Die Ablösung der Wehrpflicht durch eine Heersteuer der kleineren Grundeigentümer hat nicht stattgefunden, aber eine solche Steuer würde auch, wenn sie bestanden hätte, für die Erklärung des Unterschieds zwischen Schöffenbaren und Nichtschöffenbaren nicht in Betracht kommen, weil dieser Unterschied sich in anderer Weise erklärt und weil er durch eine Steuerbelastung nicht verursacht sein kann.

2. Für die richtige Würdigung der Erklärungsmöglichkeiten ist vor allem die Einsicht bedeutsam, daß es sich um eine Scheidung handelt, die sehr tief geht, nach den verschiedensten Richtungen von grundlegender Bedeutung ist, daß alle persönlich freien Leute in diese beiden Gruppen geteilt sind, nicht nur die ländlichen Grundeigentümer, und daß wir es bei den beiden Gruppen mit ausgeprägten Geburtsständen zu tun haben.

3. Diese beiden Hauptgruppen sind geschieden durch den Mangel an Ebenburt im Eherecht, Vormundschaftsrecht, Erbrecht, bei dem gerichtlichen Zweikampfe, bei der Urteilsfällung und der Zeugnisfunktion. Sie unterscheiden sich durch Wergeld und Buße, auch durch die Prozeßbuße, die im sächsischen Prozesse noch lange nach EYKE von großer praktischer Bedeutung war. Sie unterscheiden sich durch die gerichtliche Sonderung, Dingpflicht, Gerichtsbesuch, Zuständigkeit, Gerichtszeugnis usw., durch das Vorrecht der oberen Freien bei den Gerichtslehen und zum Teil bei der Bekleidung des Fronbotenamts.

Die Tiefe der Kluft tritt vielleicht am deutlichsten in der Vorschrift hervor, daß das eheliche Kind aus der gültigen Ehe einer schöffenbaren Frau mit einem Manne einer der unteren Klassen von der Beerbung der leiblichen Mutter ausgeschlossen ist¹⁾. Dies war eine Norm, die wir sonst nur bei

¹⁾ Ssp. III. 73. § 1. Wind aver en vri scepentere wif enen biergelden oder enen landseten, unde winnt sie Kindere bi inelt, die ne sint ire nicht even-